

ZUSÄTZLICHE ANGEBOTS- UND VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

I. VERTRAGSBESTANDTEILE

Grundlagen des Vertrages sind im Folgenden aufgeführt, und zwar in der bei Widersprüchen gültigen Reihenfolge:

1. die schriftliche Vertragsausfertigung
2. unser Angebot mit all seinen Bestandteilen;
3. die uns übergebenen Plänen
4. die zusätzlichen Angebots- und Vertragsbedingungen für Bauleistungen;
5. die VOB Teil A, B und C in der jeweils neusten Fassung. Der Auftraggeber hat Gelegenheit zur Kenntnisnahme der VOB durch Einsichtnahme bei und oder durch eine auf Wunsch ausgehändigte Textfassung;
6. das BGB, insbesondere die Bestimmung über den Werk- bzw. Kaufvertrag.

II. ANGEBOT

1. Angebote setzen voraus, dass der Auftraggeber uns alle zu Angebotsausarbeitung und Leistungserstellung erforderlichen Angaben gemacht hat, insbesondere solche, die für Bemessung, Konstruktion, Materialauswahl und Lagerbestimmung wichtig sind.
2. Für Abmessungen, Leistungsdaten, techn. Werte usw. gelten- in nachstehender Reihenfolge- die Angaben in der von uns erstellten gültigen Zeichnung bzw. Angebot, die Angaben in Zulassungsbescheiden der von uns verwendeten Baustoffe und Bausysteme, die Angaben in den gedruckten techn. Unterlagen neuester Ausgabe, die Interessenten, Architekten, Planern usw. zu Verfügung stehen.
3. Alle bauliche Nebenarbeiten für den Einbau der angebotenen Anlage sowie alle aus baulichen Gründen notwendigen Nebenleistungen (z.B. Erd- und Stemmarbeiten , Herstellung der Fundamente, Öffnen und Schließen von Decken, Wänden und der Dachhaut) sind, soweit nicht ausdrücklich im Angebot angegeben, nicht in den Angebotspreisen enthalten. Die vorgenannten baulichen Nebenarbeiten sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten und in eigener Regie- soweit erforderlich- vor Beginn bzw. nach Abschluss unserer Leistungsausführung bauseits durchzuführen.
4. Maß-, Gewichtsangaben usw. sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, immer nur annähernd angegeben. Zugesicherte Eigenschaften müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein. Eine Bezugnahme auf DIN- oder EN-Normen beinhalten nur die nähere Warenbezeichnung und begründet nur dann eine ausdrückliche Zusicherung, wenn diese zusätzlich schriftlich vereinbart wurde.
5. Urheberschutz und Eigentumsvorbehalt bestehen für alle mit dem Angebot übergebenen Pläne, Berechnung und sonstigen Unterlagen. Diese dürften nur vertragsgemäß verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollte der Auftrag zur Lieferung oder Bauausführung auf der Basis des vorliegenden Angebots nicht erteilt werden, sind alle Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben oder nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure zu vergüten. Von uns im Rahmen der Angebotserteilung erstellte statische Berechnungen sind bei Nichterteilung des Auftrags auf jeden Fall gesondert nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu vergüten.
6. Wir halten uns an das Angebot 4 Wochen ab Angebotsabgabe gebunden.
- 7.

III. AUFTRAG

1. Der Vertrag zwischen uns und dem Auftraggeber kommt erst in schriftlicher Auftragserteilung auf der Grundlage des Angebots und der Grundlage dieser Bedingungen zustande. Vom Auftraggeber verwendete „Allgemeine Vertragsbedingungen“ werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, sowie nicht den Bedingungen des Auftraggebers im Einzelnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Schriftliche vereinbarte Abweichungen gelten nicht für zukünftige Verträge.
2. Nachtragsangebote und Auftragsweiterungen für nach Vertragsabschluss anzubietende oder erweiterte Leistungen müssen vor Ausführung schriftlich eingereicht werden. Die Ausführung setzt ausdrücklich einen Auftrag des Auftraggebers voraus. Alle Bedingungen des „Grundvertrags“ gelten auch für Nachtrags- und Änderungsaufträge.
3. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem vom Auftraggeber bestätigten Angebot. Korrosions- und Schwingungsüberwachungen sowie Prüf- und Abnahmegebühren gehören nicht zu unseren Leistungen. Der Auftragnehmer ist zur Erbringung der schriftlichen vereinbarten bzw. durch VOB/LBO (neuste Fassung) festgelegten Leistungen verpflichtet. Alle Leistungen darüber hinaus, insbesondere dem Auftraggeber obliegende, sind ausgeschlossen.
4. Sind die Bestimmung von Lage oder Höhe bei der Ausführung der baulichen Anlage oder Teilen davon mehrere Bezugspunkte möglich und hat der Auftraggeber uns dazu keine besonderen Angaben gemacht, so ist die Ausführung vertragsgemäß, wenn sie den von uns genannten Bezugspunkten entspricht und der Auftraggeber von Ausführungen der Leistung diesen Bezugspunkten nicht widersprochen hat.
5. Der Auftraggeber hat uns alle ihm bekanntwerdenden Umstände, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können, unverzüglich anzuzeigen.
6. Bei Beginn der Leistungserstellung müssen alle Bauarbeiten Dritter soweit fortgeschritten sein, dass die Leistungserstellung ungehindert durchgeführt werden kann.
7. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Zufahrtswege zur Baustelle, die vom Autokran befahren werden können, ausreichende Lagerfläche für Material, Rüstung und Baustellenwagen, Strom (Dreh- und Wechselstrom über Steckdosen), Wasser und Aborte sowie ein verschließbarer Raum für die Monteure und Werkzeug an der Baustelle uns kostenlos zu Verfügung stehen.

IV. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNG

1. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Fertigungsfristen erst ab dem Tag des tatsächlichen Baubeginns.
2. Ausführungsfristen werden verlängert, sowie die Behinderung verursacht ist durch
 - a. Einen vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand;
 - b. Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung in unserem Betrieb oder in einem unmittelbar für uns arbeitenden Betrieb;
 - c. höhere Gewalt oder andere für uns unanwendbare Umstände
3. die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
4. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistungen unmöglich wird, so sind die bereits ausgeführten

- Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
5. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragspartner zu vertreten, so hat der andere Partner Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 6. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Vertragspartner nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach Ziff.4. und 5.; wenn wir die Unterbrechung nicht zu vertreten haben, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für bereits ausgeführte Leistungen enthalten sind.
 7. Wir können den Vertrag kündigen:
 - a. wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch uns außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§293 ff. BGB),
 - b. wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst Schuldnerverzug gerät,
 - c. wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftragsgebers bestehen,
 - d. wenn über das Vermögen des Auftraggebers das Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist
 8. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist zulässig, wenn wir dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung oder Sicherheitsleistung gesetzt und erklärt haben, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werden.
 9. Die bis dahin erbrachten Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen.
 10. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder nimmt er die Leistung nicht ab, so sind wir berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Vertragspreises zu verlangen. Wir können einen höheren Schaden geltend machen, wenn wir hierfür den Nachweis erbringen. Macht der Auftraggeber geltend, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt es dem Auftraggeber unbenommen, dies nachzuweisen.
 11. Etwaige weitergehende Ansprüche von uns bleiben unberührt.

V. ABNAHME DER LEISTUNGEN

1. Wir unterrichten den Auftraggeber spätestens durch Übersendung der Schlussrechnung von der Fertigstellung der Leistung bzw. Teilleistung.
2. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei dies verlangt.
3. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
4. Hat der Auftragsgeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
5. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. Für die Gewährleistung gelten die Bestimmungen der VOB/B, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung gemäß V. Ziff., 2., 3. und 4.
3. Für Ausblühungen, natürlichen Verschleiß, Schäden infolge nicht sachgemäßer Behandlung der Anlage beim Trocknen und bei der Inbetriebnahme übernehmen wir keine Gewährleistung. Dies gilt auch für unter Temperatureinwirkung nicht auszuschließende kleine Veränderungen im Gefüge, Setz- und Spannungsrisse, sowie Ausbröckeln von Fugen, soweit der bestimmungsgemäße Gebrauch und die Standfestigkeit hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Gewährleistung und Haftung erlöschen bei einer Veränderung an der von uns erstellten Anlage oder bei Arbeiten Dritter daran, sofern wir dem nicht vorher schriftlich zugestimmt haben; die Zustimmung dürfen wir nur in technisch begründeten Fällen versagen.
5. Eine Gewährleistung entfällt auch bei Mängeln, die auf falsche, unvollständige oder fehlende Informationen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, die für die Bemessung, Konstruktion, Materialauswahl oder Lagebestimmung entscheidend sind.
6. Bei Natursteinen sind Abweichungen in der Farbe, Trübungen, Änderungen, Tupfer, Striemen sowie Naturfehler wie Stiche, Risse (dies gilt auch bei Holzbalken), offene Stellen, Poren, Einsprengungen, Quarzadern und Versteinerungen nicht auszuschließen und gelten nicht als Mängel. Bei Natursteinen sind sachgemäßes Kitteten, das Anbringen von Klammern, Dübeln und Vierungen unter Umständen unvermeidlich und für die Verarbeitung erforderlich. Dies stellt ebenso wenig eine mangelhafte Ausführung dar, wie sichtbare Schnittkanten bei stumpf gestoßenen Natursteinecken
7. Bei Kacheln können Farbabweichungen, Maßtoleranzen der einzelnen Kacheln und somit auch der Fugen auftreten. Sie sind ebenso wie Haarrisse, leichte Wolken und Glasurwülste ein Merkmal von Ofenkacheln, die aufgrund der handwerklichen Fertigung immer wieder auftreten. Diese Unregelmäßigkeiten kennzeichnen ein individuelles, handwerklich gefertigtes Werkstück, das aus Naturmaterialien hergestellt wurde.
8. Solange wir den Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein endgültiges Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

VII. ZAHLUNGEN

1. Für bei oder nach Vertragsabschluss vereinbarte Vorauszahlungen sowie Abschlagszahlungen gilt § 16 Nr. 2 VOB/B.
2. Die Schlusszahlung ist alsbald nach Prüfung und Feststellung der von uns vorgelegten Schlussrechnung zu leisten. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.
3. Mangels anderer Vereinbarung ist die Zahlung der (Schluss-) Rechnung netto 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Maßgebend für den Zahlungseingang ist das Datum der Wertstellung (bei Überweisung), bei Scheckzahlungen der Tag des Scheckeingangs.
4. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind nicht zulässig.

5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn diese unbestritten und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so können wir ihm eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, können wir vom Ende der Nachfrist an Zinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber 6 % p.a. geltend machen. Der Nachweis eines konkret höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt unbenommen, einen wesentlich geringeren oder gar keinen Verzugsschaden nachzuweisen.
7. Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Auftraggeber. Rückwechsel und Eigenakzepte können jederzeit vor Verfall demjenigen, der diese zahlungshalber gegeben hat, Zug um Zug gegen Herausgabe barer Mittel zurückgegeben werden, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT UND FORDERUNGSABTRETUNG

1. Wir behalten uns das Eigentum an gelieferten und noch nicht eingebauten Teilen und Baustoffen sowie an Teilen erstellter Anlagen – soweit sie nicht unlösbar mit einem anderen Gegenstand verbunden sind – bis zur Bezahlung der Gesamtforderung vor. Werden die von uns gelieferten Teile, Baustoffe etc. be- oder verarbeitet, verbunden oder vermischt, so tritt der Auftraggeber jetzt schon entsprechende Eigentums- und Miteigentumsrechte sowie Forderungen aus der Weiterveräußerung oder sonstiger Weiterverwendung mit allen Nebenrechten in Höhe der bestehenden Gesamtforderung an uns ab. Bis zum völligen Ausgleich der Forderung darf der Auftraggeber nur entgeltlich über den Vertragsgegenstand verfügen.

IX. SONSTIGES

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge. In einem solchen Fall werden die Parteien eine gänzlich wirksame Individualabrede herbeiführen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
2. Wir weisen darauf hin, dass ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken die personenbezogenen Daten des Auftraggebers mit Hilfe der EDV entsprechend der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und weitergegeben werden.

X. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien ist Trier. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.
2. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kaufleute im Sinne des HGB. In anderen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen unter Ausschluss etwaiger anderer nationaler Rechte allein deutschem Recht.

Stand: 01/2013

**FRITZ HAHN GMBH · EURENER STR. 51 – 53
D-54294 TRIER**